

Satzung der Fachschaft Mathematik/Physik

25. November 2015

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	1
§1 Geltungsbereich	1
§2 Aufgaben	1
§3 Organe	2
II Die Vollversammlung	2
§4 Die Vollversammlung	2
§5 Einberufung der Vollversammlung	2
III Der Fachschaftsrat	3
§6 Der Fachschaftsrat	3
§7 Sitzungen des Fachschaftsrates	3
§8 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrates	3
§9 Abstimmungen im Fachschaftsrat	4
§10 Der/Die Finanzreferent/in und Finanzen der Fachschaft	4
§11 Wahl des Fachschaftsrats	4
§12 Vorgezogene Neuwahlen	4
IV Satzung	5
§13 Satzungsänderung	5

I Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Alle Studierenden der Universität Potsdam, die Physik, Mathematik oder Polymere Science in Haupt- oder Nebenfach studieren, sind Mitglieder der Fachschaft Mathematik/Physik.

§2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Fachschaft gehören unter anderem:

1. Unterstützung in Studienangelegenheiten,
2. Mitgestaltung der Studienordnung und Prüfungsordnung,
3. Zusammenarbeit mit dem Fachbereich bei Problemen in Lehre und Forschung,
4. Kooperation mit anderen Fachschaften und Gremien der Universität Potsdam.

§3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Fachschaftsrat Mathematik/Physik (FSR MaPhy),
3. der Wahlausschuss¹.

II Die Vollversammlung

§4 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft Mathematik/Physik ist das oberste, beschlussfähige Organ der Fachschaft.
- (2) In der Vollversammlung hat jedes Mitglied der Fachschaft genau einen Sitz und eine Stimme.
- (3) Die Vertretung eines Mitgliedes im Falle der Abwesenheit ist nicht durch ein anderes Mitglied möglich.

§5 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft Mathematik/Physik wird zu aktuellem Anlass nach Beschluss des Fachschaftsrats oder auf schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von mindestens zehn Fachschaftsmitgliedern durch den Fachschaftsrat einberufen. Der Fachschaftsrat hat in geeigneter Weise, mindestens jedoch auf der Startseite der Webseite und per Rundmail, die Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen.
- (2) Ordentliche Vollversammlungen müssen mindestens vierzehn Tage vorher in geeigneter, allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglicher Weise, angekündigt werden, mindestens jedoch auf der Startseite der Webseite und per Rundmail an die gesamte Fachschaft.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann analog zu §5 Absatz (1) eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. In dem Fall verringert sich die Ankündigungsfrist auf sieben Tage.
- (4) Die Beschlüsse der außerordentlichen Vollversammlung müssen, wenn ihre Wirkungsdauer ein Semester übersteigt, durch die nächste ordentliche Vollversammlung bestätigt werden.
- (5) Eine Vollversammlung kann nur zu solchen Punkten Beschlüsse fassen, die auf der laut §5 Absatz (1) veröffentlichten Tagesordnung aufgelistet wurden.
- (6) Eine ordentliche Vollversammlung kann bis zu zwei Tage vorher durch Beschluss des FSR MaPhy nach §9 Absatz (4) abgesagt werden. Innerhalb von zwei Wochen muss eine außerordentliche Vollversammlung folgen. Die Einladung erfolgt gemäß §5 Absatz (2)(a).
- (7) Außerordentliche Vollversammlungen können nicht abgesagt werden.
- (8) Eine korrekt angekündigte Vollversammlung ist voll beschlussfähig.
- (9) Pro Kalenderjahr soll mindestens eine ordentliche Vollversammlung stattfinden, in der Regel im Sommersemester.

¹Näheres zum Wahlausschuss ist in der „Wahlordnung des Fachschaftsrates Mathematik/Physik FSR MaPhy zur Wahl des Fachschaftsrates“ beschrieben.

III Der Fachschaftsrat

§6 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähiges und ausführendes Organ der Fachschaft, er ist jedoch an die vorgegebenen Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus zwölf ordentlichen Mitgliedern und sechs Stellvertretern/innen. Nähere Spezifikationen der Sitzverteilung sind §3 der Wahlordnung des FSR MaPhy zu entnehmen.

§7 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat soll sich mindestens vier Mal im Semester treffen.
- (2) Eine Sitzung muss eine Woche vorher, für alle Mitglieder des Fachschaftsrates zugänglich, angekündigt worden sein.
- (3) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sollen öffentlich sein.
- (4) Der Fachschaftsrat hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5) Das Protokoll einer Sitzung ist binnen einer Woche auf der Webseite oder durch Aushang zu veröffentlichen (Veröffentlichungsfrist).
- (6) Eine Überschreitung der Veröffentlichungsfrist ist zu begründen.

§8 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrates

- (1) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 1. Es sind mindestens halb so viele gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend wie es ordentliche Mitglieder gibt.
 2. Es wurde zur Sitzung nach §7 Absatz (2) ordnungsgemäß eingeladen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Fachschaftsrates können sich in Ausnahmefällen durch ein gewähltes, stellvertretendes Fachschaftsratsmitglied vertreten lassen.
- (3) Sollten nicht alle ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreter nach §8 Absatz (2) zu einer Sitzung anwesend sein, so werden die fehlenden Plätze der Reihenfolge nach durch anwesende, gewählte Stellvertreter aufgefüllt. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der durch die Wahl festgestellten und bekanntgegebenen Reihenfolge nach §7 und §18 Absatz (4)(a) Wahlordnung des FSR MaPhy.
- (4) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, sodass anstehende Beschlüsse nicht verabschiedet werden können, so ist die nächste Sitzung, unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit, für ausschließlich diese Beschlüsse beschlussfähig, sofern mindestens ein gewähltes Fachschaftsratsmitglied anwesend ist. In der fristgerechten Einladung für die nächste Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden und die entsprechenden Beschlüsse genannt werden.

§9 Abstimmungen im Fachschaftsrat

- (1) Alle zwölf anwesenden, ordentlichen Fachschaftsratsmitglieder oder die sie vertretenden Stellvertreter nach §8 Absatz (2) und (3) haben jeweils genau eine Stimme im Fachschaftsrat.
- (2) Die restlichen Mitglieder der Fachschaft Mathematik/ Physik haben keine Stimme im Fachschaftsrat.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen.
- (4) Zur Einberufung oder Absage einer Vollversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zu einer Sitzung anwesenden Fachschaftsmitgliedern notwendig.

§10 Der/Die Finanzreferent/in und Finanzen der Fachschaft

- (1) Der Fachschaftsrat bestimmt einen Finanzreferenten/innen aus den ordentlichen Fachschaftsratsmitgliedern, der/die für die Finanzangelegenheiten der Fachschaft zuständig ist und sich gegenüber der Finanzreferenten/innen des AStA zu verantworten hat. Der Fachschaftsrat kann den/die Finanzreferenten/in jederzeit mit einer absoluten Mehrheit abwählen. Der Fachschaftsrat muss dabei im gleichen Zug eine/n neuen Finanzreferenten/in bestimmen.
- (2) Der/Die Finanzreferent/in legt mindestens einmal im Jahr oder auf Forderung der Vollversammlung Rechenschaft gegenüber der Vollversammlung ab.
- (3) Der/Die Finanzreferent/in hat zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem FSR MaPhy einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Dieser muss von dem FSR MaPhy genehmigt und anschließend veröffentlicht werden.
- (4) Innerhalb von vier Wochen können Mitglieder der Fachschaft, die den Haushaltsplan beanstanden, dazu gemäß §5 Absatz (1) (Zehn-Fachschaftsmitglieder-Klausel) eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- (5) Es ist dem/der Finanzreferenten/in möglich, per Beschluss des Fachschaftsrates von diesem Haushaltsplan abzuweichen.
- (6) Das der Fachschaft zur Verfügung stehende Geld ist zu etwa gleichen Teilen für Physik- und Mathematikstudierende auszugeben.

§11 Wahl des Fachschaftsrats

Die Wahl des Fachschaftsrates Mathematik/Physik und alle damit verbundenen Prinzipien, Aufgaben und Pflichten erfolgen nach der „Wahlordnung des Fachschaftsrates Mathematik/Physik (FSR MaPhy) zur Wahl des Fachschaftsrates“ (Wahlordnung des FSR MaPhy).

§12 Vorgezogene Neuwahlen

- (1) Zu vorgezogenen Neuwahlen des Fachschaftsrates kommt es, wenn eine der beiden Bedingungen erfüllt ist:
 1. die Vollversammlung mit zwei Drittel aller abgegebenen, gültigen Stimmen eine vorgezogene Neuwahl des Fachschaftsrates erzwingt,
 2. sich der Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner ordentlichen Mitglieder selber auflöst.

- (2) Der neue Fachschaftsrat muss spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe einer Neuwahl konstituiert sein.
- (3) Die Neuwahlen finden im Rahmen der Wahlordnung des FSR MaPhy statt.

IV Satzung

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung oder der Wahlordnung des FSR MaPhy kann erfolgen, wenn zwei Drittel der bei einer Vollversammlung anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.